

# Kunstpreise und Stipendien

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **31 (1944)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Indessen ist das Bauwesen so mannigfaltig, daß ein starres Gesetz, das den praktischen Bedürfnissen nicht entspreche, unbrauchbar wäre. Der Umstand, daß die Gesetzgebung naturgemäß hinter der Entwicklung nachhinkt, macht sich beim Bauwesen, das sich ständig in besonders rascher Entwicklung befindet, besonders bemerkbar, so daß die diesbezügliche Gesetzgebung den Bauleuten immer veraltet scheint. Diese Tatsache läßt bei Behörden und Beamten oft die vollkommen abwegige Meinung aufkommen, daß das Baugesetz nur richtunggebend, aber nicht bindend sei. Dabei wird vergessen, daß das Gesetz andererseits frei von momentanen Strömungen ist und die große Linie im Auge hat, ohne die im einzelnen Fall oft aus einem engen Gesichtswinkel heraus geurteilt wird. Andererseits darf aber die Reglementierung auch nicht zu weit getrieben werden, da damit die Respektlosigkeit vor dem Gesetz nur gefördert würde. «Der Bauinspektor handelt nicht als Diener des Volkes, wenn er dem Wunsche eines Bauinteressenten dadurch entspricht, daß er das Gesetz verletzt.»

Gemeinderat Ernst Reinhard, Baudirektor II der Stadt Bern, wies in seiner Begrüßungsansprache am Beispiel Berns, seinen Siedlungsgebieten, Außenquartieren und Außengemeinden auf die Unterschiede in der Baugesinnung der Geschlechter hin, welche einerseits den Stadtkern und andererseits die Außengebiete aufgebaut haben. In früheren Zeiten genügte es, den Bauherrn zu baulichem Anstand zu mahnen. Heute aber, wo der Begriff «Anstand» außerordentlich in Mißkredit geraten ist, ist ein solcher Appell nicht mehr genügend, denn es gilt, der baulichen Zuchtlosigkeit, die im 19. Jahrhundert eingerissen hat, zu steuern und erziehend zu wirken. Zucht und Ordnung sollen nach Möglichkeit auf dem Wege der Freiwilligkeit wieder zur Maxime werden, und nur, wo dies nicht erwirkt werden kann, durch Zwang. So ist die Aufgabe der Baupolizei eine doppelte: sie soll erzieherisch und polizeilich wirken. Es sollte möglich sein, die sechs Gemeinden Berns zu einer freiwilligen Regionalplanung zu bringen. In der heutigen Zeit, wo Wohnungsnot und Materialnot herrschen und die Arbeitslosigkeit vielleicht schon vor der Türe steht, können wohl einzelne baupolizeiliche Vorschriften gelockert werden, nicht aber diejenigen, die die Qualität der Wohnungen und die Förderung des Städtebaus betreffen. Alle Arbeiten

müssen gründlich vorbereitet werden, damit nicht angesichts einer plötzlichen Arbeitslosigkeit zur Improvisation Zuflucht genommen werden muß. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen mit dem Kasinoplatz eine Lehre gewesen sein. An die Bauherrn ergeht der Appell, auch dort an der Schaffung eines würdigen Stadtbildes mitzuhelfen, wo die gesetzlichen Grundlagen fehlen. *pes.*

## Kunstpreise und Stipendien

### Kunststipendien des Bundes

Der Bundesrat hat am 25. April 1944 auf den Antrag des Departements des Innern und der Eidg. Kunstkommission für das Jahr 1944 die Ausrichtung von Studienstipendien und Aufmunterungspreisen an folgende Künstler beschlossen:

a) *Stipendien: Malerei: Frey August, Zürich; Froidevaux Georges, La Chaux-de-Fonds; Glatt-Notz Karl, Basel; Deck Leo, Bern; Fiaux Léolo, Lausanne. Bildhauerei: Lienhard Robert, Winterthur; Heß Hildi, Zürich; Keller Gottfried, Großaffoltern.*

*Architektur: Meyrat Fernand-Julien, Lausanne*

b) *Aufmunterungspreise: Malerei: Bucher Etienne, Aarau; Casty Gian, Basel; Cornu Jean, La Chaux-de-Fonds, Della Chiesa Ferdinando, Nidau; Falk Sonja, Bern; Giesker Heinrich, Zürich; Klein Otto, Basel; Maier Alexander, Basel; Rüegg Jean-Pierre, Préverenges; Zaki Hamid, Basel.*

*Bildhauerei: Ramseyer André, Neuchâtel; Fontana Fiorenzo, Balerna; Genucchi Giovanni, Bellinzona.*

## Wettbewerbe

### Basler Kunstkredit 1943

Reizvoll an der Hauptaufgabe, die der staatliche Kunstkredit im vergangenen Jahr stellte, war die Möglichkeit, resp. die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen einem Architekten und einem Maler. Es handelte sich

dabei in diesem Jahr um keinen allgemeinen Wettbewerb. Fünf Maler waren aufgefordert worden, ein Wandbild für die Abdankungshalle 3 des Hörnli-Friedhofes zu schaffen, deren Raum im Zusammenhang mit dieser Wandbildarbeit auch architektonisch modifiziert werden sollte. Folgende fünf Zweiergruppen wurden zu dieser Aufgabe aufgefordert: Ernst Baumann und Arthur Dürig (Arch. BSA); Karl Ägerter und Hans Schmidt (Arch. BSA); Toni Rebholz und Hermann Baur (Arch. BSA); Fritz Ryser und Ernst A. Christen (Arch.); Hans Stocker und Hermann Baur (Arch.). Es ergaben sich dabei interessante Vergleichsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Vorschlägen, vor allem in bezug darauf, wie scheinbar geringfügige Änderungen in den Proportionen der Raummaße und in den Lichtverhältnissen eine vollkommen andere Raumstimmung bewirken. Für die malerische Aufgabe zeigte sich von neuem, daß ihr geistiger Teil weit schwieriger zu bewältigen war als ihr technischer. Der Ort, in dem Trauernde sich im Angesicht des Todes versammeln, stellte die aufgeforderten Künstler vor eine gewisse thematische Ratlosigkeit, nicht so sehr weil es ihnen an Kraft der Phantasie gebräche, als weil unsere Zeit im allgemeinen davor ratlos steht. Keine der gegebenen Lösungen konnte von der Jury zur sofortigen Ausführung angenommen werden. Es wurde indessen beschlossen, Ernst Baumann den Auftrag zu erteilen, wenn er seinen Vorschlag mit den fünf klugen und den fünf törichten Jungfrauen noch einmal überarbeitet hat.

Auf Grund direkten Auftrags nahm die Jury zwei große Tafelbilder entgegen, Ernst Coghufs «Bourbaki 1940», das fühlbar starke Erlebnis des Übertritts versprengrter französischer Soldaten über die Schweizergrenze im Jura darstellend, und Max Kämpfs «Traumflug», der zu einem selbständigen Tafelbilde umgearbeitete Entwurf für die Waisenhausfassade (Kunstkreditwettbewerb vor zwei Jahren) von zwei in einem Papierdrachen über die Welt fliegenden Kindern. *G. Oeri*

### Städtischer Lehrlingswettbewerb Zürich 1943/44

Dem vom städtischen Jugendamt alljährlich durchgeführten Lehrlingswettbewerb war dieses Jahr ein bisher nicht erreichter Erfolg beschieden. Der letztjährigen Beteiligung von ins-